



**EHRUNGSORDNUNG**  
**der**  
**Schützengesellschaft Tübingen 1562 e.V.**

© 2005 Schützengesellschaft Tübingen 1562 e.V.

Am 10.02.2009 eingescannte Beschluss-Vorlage  
für die Hauptversammlung  
am 17. März 2005

## **§ 1 Grundsatz**

Mit denen in dieser Ordnung verankerten Ehrungen soll unseren Mitgliedern - vor allem auch der Jugend - nahe gebracht werden, dass die meist auf großen persönlichen Entbehnungen beruhenden überdurchschnittlichen sportlichen Leistungen, der uneigennützig Einsatz für die Gemeinschaft und die Treue zu unserem Verein besondere Anerkennung und Wertschätzung erfahren.

Der mit der Ehrung ausgesprochene Dank soll für alle Mitglieder zugleich Ansporn sein, sich ihren Möglichkeiten entsprechend zum Wohle des Vereins und des Schießsports einzusetzen.

Zu diesem Zweck können Mitglieder - in besonderen Ausnahmefällen auch Nichtmitglieder -, die sich in beispielhafter Weise um die Schützengesellschaft Tübingen 1562 e.V. verdient gemacht haben, durch die Verleihung von Ehrungen ausgezeichnet werden.

## **§ 2 Art der Ehrungen**

Folgende Ehrungen können von der Schützengesellschaft verliehen werden:

- a) Ehrennadel für langjährige Mitgliedschaft (§ 3),
- b) Ehrenzeichen in Bronze (§ 4),
- c) Ehrenzeichen in Silber (§ 5),
- d) Ehrenzeichen in Gold (§ 6),
- e) Ehrenmitgliedschaft (§ 7) und
- f) Ehrentitel (§ 8).

## **§ 3 Ehrennadel für langjährige Mitgliedschaft**

Für langjährige, ununterbrochene Mitgliedschaft werden folgende Ehrennadeln verliehen: a) bei 10 Jahren: Vereinsabzeichen mit Ehrenkranz in Bronze, b) bei 20 Jahren: Vereinsabzeichen mit Ehrenkranz in Silber und c) bei 30 Jahren: Vereinsabzeichen mit Ehrenkranz in Gold.

## **§ 4 Ehrenzeichen in Bronze**

Das Ehrenzeichen in Bronze kann für eine mindestens 6-jährige Tätigkeit im Vorstand oder Beirat oder für besondere Verdienste um die Schützengesellschaft verliehen werden.

## **§ 5 Ehrenzeichen in Silber**

Das Ehrenzeichen in Silber kann für eine mindestens 12-jährige Tätigkeit im Vorstand oder Beirat oder für herausragende Verdienste um die Schützengesellschaft verliehen werden.

## **§ 6 Ehrenzeichen in Gold**

Das Ehrenzeichen in Gold kann für eine mindestens 15-jährige Tätigkeit im Vorstand oder Beirat, für eine mindestens 12-jährige Amtszeit als Oberschützenmeister oder für hervorragende Verdienste um die Schützengesellschaft verliehen werden.

## **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

Ein Mitglied, welches sich ganz hervorragende Verdienste um die Schützengesellschaft erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden, sofern es das 50. Lebensjahr vollendet hat und der Schützengesellschaft mindestens 15 Jahre ununterbrochen angehört.

Ehrenmitglied kann auch ein Mitglied werden, welches das 65. Lebensjahr vollendet hat und der Schützengesellschaft mindestens 40 Jahren ununterbrochen angehört.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

## **§ 8 Ehrentitel**

Die Schützengesellschaft kann verdiente Mitglieder durch die Ernennung zum „Ehrensützenmeister“ oder „Ehrenoberschützenmeister“ auszeichnen; mit der Ernennung ist die Ehrenmitgliedschaft (§ 7) verbunden.

Der Ehrentitel soll nur an ein Mitglied verliehen werden, welches das 50. Lebensjahr vollendet hat und der Schützengesellschaft mindestens 15 Jahre ununterbrochen angehört.

Voraussetzung für die Verleihung soll eine mindestens 15-jährige Tätigkeit im Vorstand oder Beirat sein. Die während der Tätigkeit des Mitglieds erworbenen Verdienste um die Schützengesellschaft sollen das Maß der gewöhnlichen Funktionärstätigkeit in besonderer Weise übersteigen. Die Ernennung kann frühestens nach Ausscheiden aus dem Vorstand oder Beirat erfolgen.

Weitere Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenoberschützenmeister ist eine vorherige Tätigkeit als Oberschützenmeister. Einem Ehrenoberschützenmeister steht das Recht zu, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Er besitzt jedoch kein Stimmrecht bei der Beschlussfassung des Beirates; dieses kann auch nicht verliehen werden.

## **§ 9 Ehrung sportlicher Leistungen**

Für herausragende sportliche Erfolge für die Schützengesellschaft auf Ebene des Württembergischen Schützenverbandes oder darüber hinaus sowie für langjährige, hervorragende sportliche Leistungen können die Ehrenzeichen in Bronze (§ 4) oder in Silber (§ 5) verliehen werden.

## **§ 10 Ehrung von Nichtmitgliedern**

Nichtmitglieder, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Schützengesellschaft verdient gemacht haben, kann das Ehrenzeichen in Bronze (§ 4) oder das Ehrenzeichen in Silber (§ 5) verliehen werden.

Die Ehrung nach § 5 ist die höchste Ehrung die an ein Nichtmitglied verliehen werden kann.

## **§ 11 Verbandsehrungen**

Verdiente Mitglieder können für Verbandsehrungen vorgeschlagen werden.

Die Vorschläge werden vom Vorstand und Beirat geprüft und zur Beantragung an den jeweiligen Verband weitergeleitet. Hierbei ist die Ehrungsordnung des jeweiligen Verbandes zu beachten.

## **§ 12 Verleihung und Nachweis von Ehrungen**

Die Verleihung einer Ehrung soll im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung oder bei einem geeigneten feierlichen Anlass erfolgen.

Für Ehrungen nach den §§ 3, 4, 5, und 6 wird das entsprechende Ehrenzeichen zusammen mit einer Besitzurkunde verliehen.

Für Ehrungen nach den §§ 7 und 8 wird eine Urkunde, welche die besonderen Verdienste des Geehrten würdigen soll, verliehen. Um den Geehrten die ihnen gebührende Anerkennung und Wertschätzung entgegen zu bringen, sollen nicht mehr als zwei Ehrungen gleichzeitig erfolgen

Über alle nach dieser Ehrungsordnung ausgesprochenen Ehrungen ist ein Nachweis zu führen, der mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Geehrten, Datum der Ehrung, Art und Anlass der Ehrung.

## **§ 13 Vorschlag zur Ehrung**

Ehrungsanträge können von allen Mitgliedern der Schützengesellschaft gestellt werden. Der Antrag ist mindestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Ehrungstermin beim Oberschützenmeister mit einer ausführlichen Begründung einzureichen.

## **§ 14 Aberkennung von Ehrungen**

Ehrungen können aberkannt werden, wenn sich ihr Träger nachträglich als nicht würdig erweist oder der Schützengesellschaft durch sein Handeln Schaden zugefügt hat. Der Ausschluss aus der Schützengesellschaft ist nicht Voraussetzung für die Aberkennung einer Ehrung.

Die Aberkennung ist dem Träger nebst Begründung schriftlich mitzuteilen. Die ausgehändigten Ehrenzeichen und Urkunden sind an die Schützengesellschaft zurückzugeben.

## **§ 15 Entscheidung über Verleihung und Aberkennung von Ehrungen**

Über die Verleihung und Aberkennung von Ehrungen entscheiden Vorstand und Beirat in gemeinsamer Sitzung. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

## **§ 16 Mitglieder des Vorstandes und des Beirates**

Als Mitglieder des Vorstandes und des Beirates im Sinne dieser Ehrungsordnung gelten die in der Satzung der Schützengesellschaft Tübingen 1562 e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung benannten Mitglieder.

## **§ 17 Änderung der Ehrungsordnung**

Zu einer Änderung dieser Ehrungsordnung bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung:  
Tübingen, ...

### **Anmerkung:**

Personenbezogene Begriffe, wie z.B. Mitglied, sind geschlechtsneutral zu verstehen. Sie umfassen stets Frauen und Männer.

Bei der Verleihung eines Ehrentitels (§ 9) an ein weibliches Mitglied lautet dieser „Ehrenschiitzenmeisterin“ bzw. „Ehrenoberschützenmeisterin“.